

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Herbede

vom 14.06.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Herbede vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre) auf dem Alten, Oberen, Mittleren und Durchholzer Friedhof	400,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) auf dem Alten, Oberen, Mittleren und Durchholzer Friedhof	500,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) auf dem Alten, Oberen und Durchholzer Friedhof	1.576,00	Euro
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (auf dem Mittleren Friedhof Ruhezeit 30 Jahre)	1.882,00	Euro
e) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) auf dem Alten, Oberen, Mittleren und Durchholzer Friedhof	1.213,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin sowie beschriftete Grabplatte

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) auf dem Alten, Oberen und Durchholzer Friedhof	2.705,00	Euro
b) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) auf dem Mittleren Friedhof	3.186,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) auf dem Alten, Oberen, Mittleren und Durchholzer Friedhof	1.892,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.836,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	61,20	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.462,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	58,48	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin sowie beschriftete Grabplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) auf dem Alten, Oberen, Mittleren und Durchholzer Friedhof	3.186,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	96,20	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) auf dem Alten Friedhof, Oberen Friedhof	2.095,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	71,80	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren (einschl. Ausschmückung des Grabes und Transport der Kränze etc.)		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	350,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	792,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	329,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer/Kühlkammer	120,00 Euro
c)	Zusatzgebühren bei Erdbestattungen an Samstagen	220,00 Euro
d)	Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen	170,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.910,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.910,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	612,00 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.910,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.910,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	612,00 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.351,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.351,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	386,00 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	792,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	329,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmales einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	80,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines liegenden Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	60,00	Euro
(3) Abräumung der Bepflanzung nach Ablauf der Nutzungszeit für eine Stelle eines Sarg-Grabes für jede weitere Stelle 50 % Aufschlag Wird grundsätzlich fällig beim Ersterwerb der Grabstätte oder bei Zustimmung zum Grabmalantrag (gemäß Friedhofssatzung §9 Abs. 7)	100,00	Euro
(3a) 50% Aufschlag für eine weitere Stelle	50,00	Euro
(4) Abräumung der Bepflanzung nach Ablauf der Nutzungszeit für eine Stelle eines Urnen-Grabes Wird grundsätzlich fällig beim Ersterwerb der Grabstätte oder bei Zustimmung zum Grabmalantrag (gemäß Friedhofssatzung §9 Abs. 7)	70,00	Euro
(5) Abräumung des Grabsteins nach Ablauf der Nutzungszeit Wird grundsätzlich fällig bei Zustimmung zur Errichtung (gemäß Friedhofssatzung §28 Abs. 2)	100,00	Euro
(6) Abräumung der Einfassung nach Ablauf der Nutzungszeit für eine Stelle eines Erd-Grabes; für jede weitere Stelle 50 % Aufschlag Wird grundsätzlich fällig bei Zustimmung zur Errichtung (gemäß Friedhofssatzung §28 Abs. 2)	100,00	Euro
(6a) 50 % Aufschlag für eine weitere Stelle	50,00	Euro
(7) Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00	Euro
(8) Mahngebühr bei Mahnbeiträgen bis 50,00 Euro einschließlich, vom Mehrbetrag zusätzlich 1 vom Hundert, jedoch höchstens	6,00 50,00	Euro Euro
(9) Namensplatte bei Umwandlung in ein pflegefreies Wahlgemeinschaftsgrab	300,00	Euro
(10) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	5,00	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	40,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 06.2015 i.d.F. vom 05.10.2016.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.06.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.10.2016 außer Kraft.

Witten, den 14.06.2023

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede

.....
Vorsitz

Siegel

.....
Mitglied

.....
Mitglied